



### Inhalt

#### Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses	223
Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Roding und der Gemeinde Michelsneukirchen	223
Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Eschlkam und der Stadt Furth im Wald	223
Verordnung über das Wasserschutzgebiet "Höfing - Zellertal" für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bad Kötzing	225

### 7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am **Dienstag, 29.11.2011, 14.00 Uhr** beginnt im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, die 7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses; sie hat folgende

#### Tagesordnung:

#### I. Öffentliche Sitzung:

- 1 Jugendhilfehaushalt 2012 - Beratung und Beschlussvorschlag an Kreistag
- 2 Einführung von Elternbriefen
- 3 Vollzug des Jugendschutzgesetzes - Antrag der Discothek FUN, Cham auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für eine "Kinder- und Jugenddisco" gemäß § 5 Abs. 3 JuSchG
- 4 Koordinationsstelle Frühe Kindheit (KoKi) - Netzwerkbezogene Kinderschutzkonzeption
- 5 Einzelfälle der Jugendhilfe
- 6 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

#### II. Nichtöffentliche Sitzung

Cham, 18.11.2011 Landratsamt Cham  
Franz Löffler, Landrat

### Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Roding und der Gemeinde Michelsneukirchen, Landkreis Cham vom 15.11.2011 Komm1-0220.23.14

Auf Grund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Cham folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

Innerhalb des Landkreises Cham treten folgende Änderungen der Gemeindegebiete ein:

Die Flurstücke 804/2 und 806/1 der Gemarkung Kalsing mit einer Fläche von insgesamt 0,0046 ha werden aus der Stadt Roding ausgegliedert und in die Gemeinde Michelsneukirchen eingegliedert.

Mit den kommunalen Grenzen ändern sich gleichzeitig die Grenzen der Gemarkungen Kalsing und Michelsneukirchen.

#### § 2

Im Umgliederungsgebiet tritt jeweils das Recht der abgehenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Cham, 15.11.2011 Landratsamt Cham  
Franz Löffler, Landrat

### Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Eschlkam und der Stadt Furth im Wald zur Versorgung des Anwesens Ösbühl Nr. 14a in der Stadt Furth im Wald, Fl.-Nr. 2443 der Gemarkung Furth im Wald, durch die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage des Marktes Eschlkam

Die vom Marktgemeinderat Eschlkam und vom Stadtrat Furth im Wald beschlossene Zweckvereinbarung zur Trinkwasserversorgung des Anwesens Ösbühl Nr. 14a in der Stadt Furth im Wald durch den Markt Eschlkam und ihre Genehmigung werden nachstehend amtlich bekannt gemacht (Art. 13 Abs. 1 KommZG)

Cham, 15.11.2011 Landratsamt Cham  
Franz Löffler, Landrat

## I.

### **Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Eschlkam und der Stadt Furth im Wald zur Versorgung des Anwesens Ösbühl Nr. 14a in der Stadt Furth im Wald, Fl.-Nr. 2443 der Gemarkung Furth im Wald, durch die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage des Marktes Eschlkam**

Der Markt Eschlkam, vertreten durch den 1. Bürgermeister Josef Kammermeier und der Stadt Furth im Wald, vertreten durch den 1. Bürgermeister Johannes Müller, schließen gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl S. 400), folgende **Zweckvereinbarung**

#### **§ 1**

##### **Beteiligte und Aufgaben**

Der Markt Eschlkam und die Stadt Furth im Wald betreiben und unterhalten öffentliche Trinkwasserversorgungsanlagen zu dem Zweck, die in ihrem Versorgungsgebiet angeschlossenen Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen und erfüllen damit die gemeindliche Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises im Sinne des Art. 57 Abs. 2 Satz 1 GO.

#### **§ 2**

##### **Aufgabenübertragung**

Die Stadt Furth im Wald ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage, das Grundstück, Fl.-Nr. 2443 der Gemarkung Furth im Wald (Anwesen Ösbühl Nr. 14a), durch die eigene Trinkwasserversorgungsanlage zu versorgen. Sie überträgt daher die Versorgung dieses Anwesens dem Markt Eschlkam. Die Stadt Furth im Wald gestattet dem Markt Eschlkam, falls erforderlich, die unentgeltliche Nutzung des Straßengrundes zum Zweck der Errichtung und des Betriebes von Versorgungseinrichtungen für die genannten Anwesen. Ein Lageplan ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

#### **§ 3**

##### **Befugnisübertragung**

Die Stadt Furth im Wald überträgt dem Markt Eschlkam die Befugnis, die Mitbenutzung der Trinkwasserversorgungsanlage für das Anwesen Ösbühl Nr. 14a durch die, im Markt Eschlkam geltenden Satzungen (Wasserabgabebesatzung WAS und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung BGS-WAS) zu regeln und alle zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen.

#### **§ 4**

##### **Geltendes Recht**

Im Gebiet des Marktes Eschlkam gelten derzeit folgende Satzungen:

1. Satzung für öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Eschlkam (Wasserabgabebesatzung - WAS) vom 22.11.1996, zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 22.11.2010

2. Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Marktes Eschlkam vom 07.01.2004, zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 29.09.2005

Die Satzungen treten mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung im Vereinbarungsgebiet in Kraft.

Soweit diese Vereinbarung keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 5**

##### **Eigentumsverhältnisse**

Die Eigentumsverhältnisse an den Versorgungsleitungen richten sich nach den satzungsgemäßen Regelungen.

#### **§ 6**

##### **Streitigkeiten**

Für Streitigkeiten der in Art. 53 KommZG bezeichneten Art ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

#### **§ 7**

##### **Geltungsdauer, Kündigung, Aufhebung**

1. Unbeschadet der außerordentlichen Kündigung nach Art. 14 Abs. 3 KommZG gilt diese Vereinbarung vom Tage des Inkrafttretens an für die Dauer von 20 Jahren. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um 10 Jahre, wenn keine Kündigung erfolgt.
2. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Partner der Vereinbarung spätestens ein Jahr vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zugestellt sein. Jeweils der kündigende Partner ist verpflichtet, die nach Art. 14 Abs. 2 KommZG vorgeschriebene Genehmigung beim Landratsamt Cham zu beantragen.

#### **§ 8**

##### **Aufsichtsrechtliche Genehmigung**

Der Erlass, die Änderung und Aufhebung der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung des Landratsamtes Cham.

#### **§ 9**

##### **Inkrafttreten**

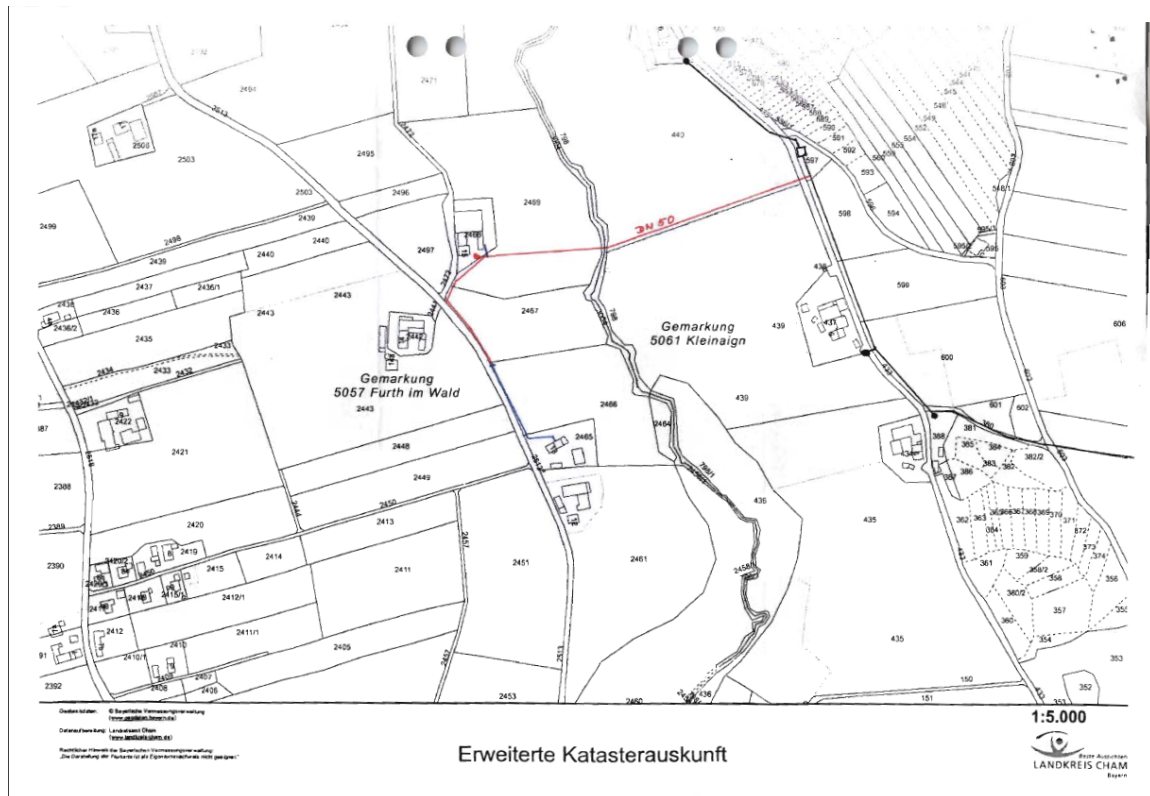
Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde des Landkreises Cham in Kraft.

Eschlkam, 20.06.2011  
Markt Eschlkam

Josef Kammermeier  
1. Bürgermeister

Furth im Wald, 09.08.2011  
Stadt Furth im Wald

Johannes Müller  
1. Bürgermeister



## II. Genehmigung

Die vom Marktgemeinderat Eschlkam am 18.06.2011 und vom Stadtrat Furth im Wald am 25.07.2011 beschlossene Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Eschlkam und der Stadt Furth im Wald zur Versorgung des Anwesens Ösbühl Nr. 14a in der Stadt Furth im Wald, Fl.-Nr. 2443 der Gemarkung Furth im Wald, durch die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage des Marktes Eschlkam wird gem. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), vom Landratsamt Cham als zuständige Aufsichtsbehörde genehmigt.

Cham, 09.11.2011

Landratsamt Cham  
Franz Löffler, Landrat

### **Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet „Höfing - Zellertal“ in der Stadt Bad Kötzing im Landkreis Cham für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bad Kötzing, Ortsteile Traidersdorf, Höfing, Bonried, Steinbühl, Kieslau und Matzelsdorf vom 18. November 2011**

#### **Kennzahl des Schutzgebietes: 2210 6843 00157**

Das Landratsamt Cham erlässt aufgrund der §§ 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S.66) folgende Verordnung:

#### **§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Bad Kötzing wird für das Quellgebiet „Höfing - Zellertal“ das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

#### **§ 2 Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus:  
sechs Fassungsbereichen (Schutzzonen W I) und  
einer engeren Schutzzone (W II).

Die Schutzzonen W I liegen auf den Grundstücken  
 Fl.Nrn. 1022/2 und 1028 (Grasslquelle),  
 Fl.Nr. 1023 (Radwiesquelle 3),  
 Fl.Nr. 1029 (Radwiesquelle 1),  
 Fl.Nr. 1029 (Radwiesquelle 2),  
 Fl.Nr. 1030 (Radwiesquelle 4),  
 Fl.Nrn. 1022/1 und 1030/3 (Buchetquelle),  
 Gemarkung Traidersdorf, Stadt Bad Kötzting oder Teilflächen davon.

Die Schutzzone W II umfasst die Grundstücke Fl.Nrn.  
 1023, 1028, 1029, 1030, 1031, 1031/3, 1032, 1032/2, 1033, 1034/2, 1035, 1036, 1041, 1041/2,  
 1042, 1042/1, 1043, 1043/2, 1043/3, 1044, 1044/2, 1048, 1049, 1053, 1053/1, 1053/2, 2737,  
 Gemarkung Traidersdorf, Stadt Bad Kötzting oder Teilflächen davon.

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und die einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Cham sowie im Rathaus der Stadt Bad Kötzting niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3

#### Verbote, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten

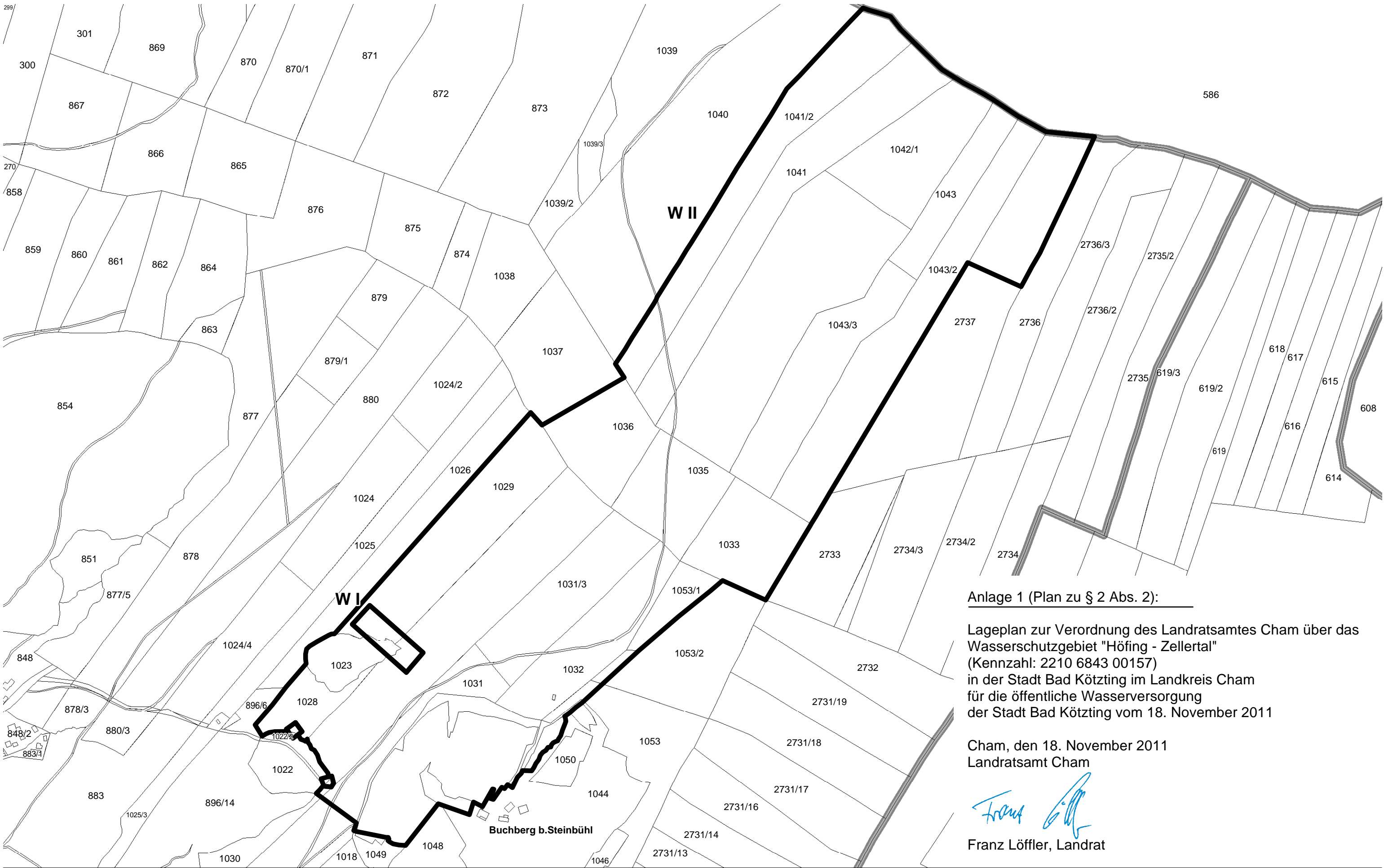
- (1) Es sind

entspricht Zone		in der engeren Schutzzone W II
1.	<b>bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>	
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie Unterhalt des vorhandenen Löschteiches
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	verboten
1.3	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten
2.	<b>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)</b>	
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten

		in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W II
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten
2.5	genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten
3.	<b>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>	
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.3	Trockenaborte	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten
3.5	Anlagen zur <ul style="list-style-type: none"> <li>- Versickerung von Abwasser oder</li> <li>- Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser</li> </ul> zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2, Ziffer 4)	verboten
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.	<b>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>	
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> <li>- für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege,</li> <li>- für den Unterhalt der Zufahrtsstraße nach Buchberg und</li> <li>- bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers.</li> </ul> Sollte dabei eine Minderung der Deckschicht unumgänglich sein, ist eine Einzelfallprüfung durch das Wasserwirtschaftsamt erforderlich.
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. Ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten

entspricht Zone		in der engeren Schutzzone
		W II
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.10	militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	verboten
5.	<b>bei baulichen Anlagen</b>	
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>3</sup>	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesicker-saft zu errichten oder zu erweitern <sup>3</sup>	verboten
5.5	Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern <sup>3</sup>	verboten
6.	<b>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>	
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) - auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) - auf Brachland
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten





Anlage 1 (Plan zu § 2 Abs. 2):






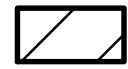
Lageplan zur Verordnung des Landratsamtes Cham über das  
 Wasserschutzgebiet "Höfing - Zellertal"  
 (Kennzahl: 2210 6843 00157)  
 in der Stadt Bad Kötzting im Landkreis Cham  
 für die öffentliche Wasserversorgung  
 der Stadt Bad Kötzting vom 18. November 2011

Cham, den 18. November 2011  
 Landratsamt Cham

*Franz Löffler*  
 Franz Löffler, Landrat

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung  
 (www.geodaten.bayern.de)  
 Datenaufbereitung: Landratsamt Cham  
 (www.landkreis-cham.de)  
 Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung:  
 „Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.“

**Legende**

-  Fassungsbereich
-  Gemarkungsgrenze
-  Gemeindegrenze
-  W I engere Schutzzone
-  W II weitere Schutzzone
-  festgesetzte Schutzzone



**1:6.000**





entspricht Zone		in der engeren Schutzzone
		W II
6.4	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- und Hauptfrucht	erforderlich, soweit Fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab dem 01.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais oder Sonnenblumen darf erst ab dem 01.04. eingearbeitet werden.
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten
6.13	Rodung, Kahlschlag größer als 3.000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten
6.15	Anlegen von Holzlagerplätzen	verboten zum Zweck der Holzbehandlung wie Konservierung, Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln u.ä.

<sup>3</sup> Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWs) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flüssigmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr. 10.09.01 "Flachsilos und Sickersaftableitung").

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

#### **§ 4 Befreiungen**

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach den §§ 3 und 7 dieser Verordnung gilt § 52 Abs.1 Sätze 2 und 3 WHG.  
Das Landratsamt Cham kann danach eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Es hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

## **§ 5**

### **Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Cham zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

## **§ 6**

### **Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

## **§ 7**

### **Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV -) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

## **§ 8**

### **Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG eine Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8a, Abs.2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr.1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.

Cham, 18.11.2011

Landratsamt Cham  
Franz Löffler, Landrat

## Anlage 2: Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 8

### 1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

### 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone sind nur zulässig:

- oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWs.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

### 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWs werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

#### Wassergefährdende Stoffe

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit - VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)“ zu beachten (abrufbar im Internet [www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-down.htm#doku](http://www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-down.htm#doku)).

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe:

<b>WGK 1 schwach wassergefährdende Stoffe</b>	<b>WGK 2 wassergefährdende Stoffe</b>	<b>WGK 3 stark wassergefährdende Stoffe</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>- „Biodiesel“; schweres Heizöl</li><li>- reine Schmieröle auf Mineralölbasis</li><li>- Ethanol (Alkohol, Brennspiritus)</li><li>- Glykol (in Kühlmitteln)</li><li>- Essigsäure (Entkalker)</li><li>- Salzsäure</li><li>- Schwefelsäure (z.B. in Autobatterien)</li><li>- Auftausalz, Viehsalz</li><li>- Düngemittel wie Flüssigdünger AHL</li><li>- Ammoniumnitrat, -sulfat</li><li>- Kaliumnitrat, -sulfat</li><li>- Dicyandiamid (DIDIN)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Dieselmotorenkraftstoff; leichtes Heizöl</li><li>- Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl)</li><li>- Dichlormethan (in Abbeizmitteln)</li><li>- Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern)</li><li>- Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge)</li><li>- Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern)</li><li>- einige Pflanzenschutzmittel, z.B. Terbutylazin, Bentazon, Ethephon</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Ottomotorenkraftstoffe (Benzin, Super)</li><li>- Altöle</li><li>- einige Lösungsmittel, z.B. Tetrachlorethen (chem. Reinigung), Trichlorethen (zur Metallentfettung)</li><li>- Quecksilber</li><li>- Teer (Abdichtungsmittel)</li><li>- die meisten Pflanzenschutzmittel, z.B. Cypermethrin, Lindan, Isoproturon</li></ul>

#### 4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß der Abwasserverordnung (AbwV) <http://www.gesetze-im-internet.de/abwv/index.html> in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt, abrufbar im Internet unter <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/merkblattsammlung/index.htm>.

#### 5a. Stallungen (zu Nr. 5.3)

##### 5a.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

Tierart	Anzahl	Einheit	Umrechnung in Dungeinheiten (DE)			
Milchkühe	40	Stück	1 Stück	=	1,00	DE
Mastbullen	65	Stück	1 Stück	=	0,62	DE
Mastkälber, Jungmastrinder	150	Stück	1 Stück	=	0,27	DE
Mastschweine	300	Stück	1 Stück	=	0,13	DE
Legehennen, Mastputen	3.500	Stück	100 Stück	=	1,14	DE
sonst. Mastgeflügel	10.000	Stück	100 Stück	=	0,40	DE

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

##### 5a.2 mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

##### 5a.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 5a.1 und 5a.2 zu ermitteln.

##### 5a.4 Befreiung nach § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung:

Die Erteilung einer Befreiung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, die den Trinkwasserschutz gewährleisten.

#### 5b. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWS (Anlagenverordnung) vorzusehen. Weitere Informationen im Internet unter [http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/doc/vaws\\_ab\\_28122009.pdf](http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/doc/vaws_ab_28122009.pdf).

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß der VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

## **6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)**

Eine dauerhaft flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

## **7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12)**

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

## **8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)**

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den oben genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher unter Umständen nur durch Kahlschlag möglich ist.

